



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

94 500 92

An das

**Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien**

Zl. 258/92

Datum: 6. Okt. 1992

7. Okt. 1992 *Neb.**Dr. Janoszyn*

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen eingeführt wird. (Bauspar-
kassengesetz - BSpKG)**

GZ. 444/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
mittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt nach-
stehende

STELLUNGNAHME

die von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vorbereitet
wurde, ab.

Durch das im Entwurf vorliegende Bausparkassengesetz soll das seit 1939 in Österreich geltende Bausparkassenaufsichtsrecht abgelöst werden. Die größtenteils noch aus dem Jahre 1939 stammenden gesetzlichen Bestimmungen für Bausparkassen sind schon angesichts ihrer weit zurückliegenden Entstehungszeit - das Stammgesetz stammt ex. 1931 - als überholt anzusehen. Desgleichen stehen einzelne Bestimmungen mit der Österreichischen Rechtsordnung nicht im Einklang, wodurch deren Vollzug nur im Wege einer verfassungskonformen Auslegung in der Vergangenheit

- 2 -

möglich war. Das geltende Recht entspricht auch nicht zeitgemäßen Anforderungen eines liberalisierten Finanzdienstleistungsmarktes und nicht den maßgeblichen Richtlinien für den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die offenkundigen Ziele dieses Gesetzes, nämlich die Schaffung eines zeitgemäßen Gesetzes für Bausparkassen, welches als *lex speciales* im Verhältnis zum Bankwesengesetz ausschließlich bausparspezifische Belange regeln soll und die Bausparkassen gegenüber den Universalbanken klar abgrenzt, ferner die Internationalisierung im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum, die weitgehende Angleichung an das übrige Bankenrecht mit dem Ziel der Hintanhaltung von Wettbewerbsverzerrungen und die Sicherstellung des rechtsstaatlichen Prinzipes scheinen mit dem vorliegenden Entwurf zufriedenstellend gelöst zu sein.

Legistisch ist es gelungen, möglichst klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen; die bisherige Verwaltungsübung wurde in den Gesetzestext mitverarbeitet. Offenbar wurde auch die jüngste deutsche Rechtsentwicklung mitberücksichtigt.

Die Hauptaufgabe der 4 österreichischen Bausparkassen als Spezialkreditinstitute zur Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen wurde hervorgehoben und wurde zum Schutze der Bausparer eine staatliche Aufsicht über den Rahmen des Bankwesengesetzes hinaus statuiert. Die Aufsichtsbestimmungen wurden weitgehend an das Bankwesengesetz angeglichen. Fraglich ist allerdings, ob die Verordnungsermächtigung des Gesetzgebers, die dazu dienen soll, um bisher weitgehend im Erlaßwege geregelte bauspartechnische Bereiche künftig in rechtsstaatlich einwandfreier Form festlegen zu können, tatsächlich dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der gesetzlichen Materie Rechnung tragen wird. Diese Entwicklung bleibt freilich abzuwarten.

- 3 -

Zu begrüßen ist, daß beim Erlaß von Durchführungsverordnungen das Anhörungsrecht der Kammern und gesetzlichen Interessensvertretungen sichergestellt wurde.

Insgesamt wird eine positive Stellungnahme abgegeben.

Wien, am 01. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär